

FAQs – Mehrweggebot Oö. AWG

Welche Behörde ist für Veranstaltungen zuständig?

Die Zuständigkeit ist abhängig vom Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte (vgl. § 14 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz):

- bis 2.500 Personen -> Gemeinde
- über 2.500 Personen -> BH bzw. Magistrat
- für Veranstaltungen, die sich über mehrere politische Bezirke erstrecken und
- Tourneebetriebe -> Amt der Oö. Landesregierung/Direktion für Inneres und Kommunales (IKD)

Gibt es Veranstaltungen die, unabhängig von der Besucherzahl, vom Mehrweggebot ausgenommen sind?

Ja. Veranstaltungen die nicht dem Veranstaltungssicherheitsgesetz unterliegen.

Im Zweifelsfall bitte bei der jeweils zuständigen Veranstaltungsbehörde oder der IKD als Aufsichtsbehörde nachfragen.

Anm.: unter www.land-oberoesterreich.gv.at/110898.htm#56bc9ce5-97f4-4412-9383-74a1a4477b95 führt die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) beim Punkt „Welche Veranstaltungen unterliegen dem Gesetz nicht, obwohl sie allgemein zugänglich sind?“ einige weitere konkrete Beispiele an – die demnach auch nicht dem Mehrweggebot unterliegen.

Getränke müssen in Mehrweggebinden angekauft werden, gibt es hier ein Schlupfloch, wenn bestimmte Marken keine Mehrweggebinde anbieten und markenbezogen eingekauft werden möchte?

Im Oö. AWG ist ein (100%) Mehrweggebot festgelegt. Und in den Erläuterungen ist dezidiert angeführt, dass das Mehrweggebot für Getränkeregionen gilt. Somit kann vom Veranstalter nicht argumentiert werden, dass seine bevorzugte Marke nur in Einweg erhältlich ist, wenn es in dieser Getränkekategorie ein Mehrwegangebot in OÖ gibt.

Das heißt, wenn es zum Beispiel in OÖ in der Getränkekategorie "Energy Drink" einen Energy Drink im Mehrweggebinde geben sollte, dürfen Veranstalter z.B. nicht auf eine bestimmte Marke für den Energy Drink zurückgreifen, wenn bei der bestimmten Marke kein Mehrweg-Angebot besteht?

Das ist richtig.

Gilt gleiches dann für Wein? Ist z.B. bei einem Weinfest der Wein nicht frei wählbar, da Mehrweggebinde bezogen werden müssen?

Im Einzelfall wäre abzuwägen: Wenn bei einer Veranstaltung der kulinarische Aspekt (also z.B. die Verkostung von unterschiedlichsten Weinen) der zentrale Veranstaltungszweck ist, kann dies nach unserer Ansicht eine Ausnahme darstellen und der Bezug der Weine in den Einwegflaschen erfolgen. Im Zweifelsfall bitte bei der jeweils zuständigen Veranstaltungsbehörde nachfragen.

Wenn gewisse Getränke nicht in Mehrweggebinden verfügbar sind, müssen diese dann trotzdem auf Mehrweggebinde umgefüllt werden, damit man sie ausgeben kann?

z.B. PET-Flaschen, Getränkedosen, ...

Ja, das Gesetz sieht vor, dass der Veranstalter/die Veranstalterin „Getränke nur in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben.“ hat.

Eine Ausnahme kann von der Veranstaltungsbehörde festgelegt werden, wenn Sicherheitsgründe gegen den Einsatz von Mehrweg sprechen. Nur dann sind Einwegbecher aus nachwachsenden Rohstoffen möglich.

Getränke aus Einweggebinden müssen daher bei der Ausgabe in Mehrweggebinde umgefüllt werden. Dies gilt für PET-Flaschen (Soft-Drinks, Mineralwasser, Säfte, etc.), Getränkedosendosen (Bsp. Energy-Getränke, Soft-Drinks, ...), Einwegglasflaschen (Bsp. Partyliköre, gewisse 0,3L-Flaschen, etc.) und andere Einweggebinde.

Bsp. Weinfest - Einweg Weinflaschen dürfen als ganze Flasche nicht ausgegeben werden? Müssen ganze Flaschen umgefüllt werden?

Das Oö. AWG kennt keine Ausnahme für bestimmte Getränkekategorien wie z.B. Wein, somit gilt auch für Wein, dass die Ausgabe in Mehrweggebinden (wie z.B. Gläsern, Krügen) erfolgen muss. Eine Umfüllung muss unter Umständen dann nicht erfolgen, wenn der Weinhändler seine Flaschen als Mehrweg-Pfandflaschen führt.

Gibt es wo eine vordefinierte und von der anerkannten Liste der Getränkekategorien?

Üblicherweise werden folgende Kategorien unterschieden, wobei dies keine abschließende Aufzählung ist. (Anm. diese Einteilung findet sich auch im Oö. Musterkonzept):

Mineral-/Leitungswasser, Fruchtsäfte, Energydrink, Bier, Wein, Mixgetränke, Sonstige.

Unter „Sonstige“ fallen z.B. Limonade, Most, Schnäpse, Liköre, Brände, etc.

Gibt es Ausnahmen bei „gebindegrößen-spezifische“ Einkäufe?

Wenn man als Veranstalter z.B. Getränke aus 2L Gebinden beziehen möchte, es diese aber nur in Einweggebinden gibt, muss dann die nächstgrößere Gebindegröße bezogen werden? Z.B. Einkauf von Fässern, wo auch noch extra Equipment (Durchlaufkühler, etc.) angeschafft werden muss?

Der Bezug der Getränkegebinde ist im Verhältnis zur Größe der Veranstaltung zu setzen. Es wird damit keine Verpflichtung ausgelöst, nicht benötigte Fassware einzukaufen, weil damit die Gefahr bestehen würde, vermeidbare Lebensmittelabfälle mutwillig zu provozieren. Zu prüfen wäre, ob die bezogenen Getränke nicht auch in Mehrwegflaschen einer vergleichbaren Größe bezogen werden können. Dazu könnte in dem angesprochenen Beispielfall, der Einkauf der Getränke in 1L Mehrwegflaschen erfolgen.

Wo und wie reiche ich ein Abfallkonzept ein?

Das Abfallkonzept ist vom Veranstalter gemeinsam mit allen anderen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (bei > 2.500 Personen ist dies die BH bzw. der Magistrat bei Statutarstädten) vorzulegen. Diese leitet das Abfallkonzept zur inhaltlichen Prüfung an die Abt. Umweltschutz/Abfallwirtschaft weiter.

Wer prüft, ob Abfallkonzept bereits vorliegt?

Die Prüfung ist Aufgabe der Verwaltungsbehörde.